

**Argumentationshilfe,
wenn das Sozialamt die dauerhafte volle Erwerbsminderung
bei Menschen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich
einer WfbM durchlaufen, nicht anerkennt
(Musterwiderspruch)**

I) Vorbemerkung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte.

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Seit dem Sommer 2017 lehnen die Sozialämter Anträge auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, mit der Begründung ab, es liege bei diesem Personenkreis keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor. Grund für die Ablehnungsbescheide ist eine Rechtsänderung, die zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hält diese Bescheide für rechtswidrig und stellt Betroffenen deshalb den untenstehenden Musterwiderspruch zur Verfügung.

HINWEIS!

Zahlreiche Sozialgerichte haben mittlerweile in dieser Frage zugunsten der Betroffenen entschieden: So zum Beispiel das Sozialgericht (SG) Augsburg durch Urteil vom 16. Februar 2018 (Az. S 8 SO 143/17), das SG Gießen durch Beschluss vom 30. April 2018 (Az. S 18 SO 34/18 ER) das Hessische Landessozialgericht durch Beschluss vom 28. Juni 2018 (Az. L 4 SO 83/18 B ER), das SG Detmold durch Urteil vom 14. August 2018 (Az. S 2 SO 15/18), das SG Nürnberg durch Urteil vom 16.10.2018 (Az. S 8 SO 51/18), das SG Hannover durch Beschluss vom 18.10.2018 (Az. S 27 SO 379/18 ER), das SG München durch Urteil vom 12.12.2018 (Az. S 48 SO 55/18) sowie das SG Aurich durch Urteil vom 2. Mai 2019 (Az. S 13 SO 28/18).

II) Rechtslage

Grundsätzlich muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Das Sozialamt veranlasst die Prüfung, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich ist, dass er dauerhaft nicht imstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss aber nicht bei jedem Antragsteller überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil ihr Vorliegen bereits feststeht. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten.

Die Prüfung, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, darf der Rentenversicherungsträger ferner nicht bei Menschen mit Behinderung vornehmen, die den **Eingangs- oder Berufsbildungsbereich** einer WfbM durchlaufen. Dies wird in **§ 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII** in der **ab 1. Juli 2017** geltenden Fassung klargestellt. Umstritten ist, welche Rechtsfolge sich aus dieser Vorschrift ergibt.

Nach Auffassung des bvkm sowie anderer Behindertenverbände folgt aus dem eindeutigen **Wortlaut** und der **Systematik** der Regelung, dass bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist und sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Im Ergebnis hat die Vorschrift nach dieser Auffassung zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, grundsicherungsberechtigt sind. Dieser Rechtsansicht haben sich inzwischen auch zahlreiche Sozialgerichte angeschlossen (siehe oben).

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**, das für die Grundsicherung weisungsberechtigt ist, ist jedoch anderer Ansicht. In seinem an die obersten Landessozialbehörden gerichteten **Rundschreiben 2017/3 – Ersuchen um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Behinderte (§ 45 Satz 3 SGB XII in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung) - vom 3. Juli 2017** hat es mitgeteilt, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Aus diesem Grund sei für Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, kein Ersuchen um Begutachtung an einen Träger der Rentenversicherung zu stellen. Im Klartext heißt das: Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, haben nach Auffassung des BMAS keinen Anspruch auf Grundsicherung. Sie können nach dieser Rechtsauslegung lediglich – sofern sie bedürftig sind – unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben.

HINWEIS!

Hat der zuständige Rentenversicherungsträger bereits vor Beginn des Eingangsverfahrens und vor dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt festgestellt, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, bleibt diese Feststellung nach Auffassung des BMAS auch mit Eintritt in eine WfbM erhalten und entfällt damit nicht bis zur Entscheidung des Fachausschusses der WfbM (so das oben genannte Rundschreiben des BMAS vom 3. Juli 2017 auf Seite 6 f.). Konkret bedeutet das: Wurde die dauerhafte volle Erwerbsminderung z.B. bereits während der Schulzeit bei einem volljährigen Menschen mit Behinderung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger festgestellt, erhält er auch nach dem Übergang in das Eingangsverfahren der WfbM weiterhin Grundsicherung.

III) Fachverbände fordern Rechtsänderung

Bereits im Dezember 2017 hatten sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, an das BMAS gewandt und ihre Rechtsauffassung zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in einer entsprechenden Stellungnahme dargelegt. Das BMAS hat daraufhin in seinem Antwortschreiben vom 5. Februar 2018 an die Vorsitzende des bvkm, Helga Kiel, mitgeteilt, dass es an seinem Verständnis der Vorschrift festhalte. Ungeachtet der Unterschiede in der rechtlichen Bewertung könne das BMAS aber nachvollziehen, dass viele Betroffene und vor allem auch die Eltern von jungen Erwachsenen, die Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, das Ziel einer Berechtigung dieses Personenkreises auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verfolgten. Das BMAS plädiere deshalb dafür, die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erweitern. Dies könne jedoch nur durch eine politische Verständigung mit der Folge einer gesetzlichen Änderung erreicht werden. Mit dieser Ankündigung des BMAS korrespondiert die Aussage der Regierungsparteien auf Seite 95 des Koalitionsvertrages vom 7. Februar 2018, dass die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung geprüft wird.

Zu der vom BMAS in Aussicht gestellten Rechtsänderung ist es bislang nicht gekommen. Der derzeitige Zustand, dass berechtigte Rechtsansprüche der betroffenen Personen nur im Klagewege durchgesetzt werden können, ist unhaltbar. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben den Gesetzgeber deshalb in ihrer Stellungnahme vom 21. März 2019 aufgefordert, den Rechtsanspruch im Gesetz nunmehr endlich unmissverständlich zu regeln. Die **Stellungnahme der Fachverbände zum Referentenentwurf zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** ist nachzulesen unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber/Stellungnahmen.

PRAXISTIPP!

Solange sich an der derzeitigen Rechtslage nichts ändert, werden die Sozialämter weiterhin aufgrund des oben genannten BMAS-Rundschreibens an ihrer Praxis festhalten, Grundsicherungsanträge von Personen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich der WfbM durchlaufen, abzulehnen. Gegen Ablehnungsbescheide

sollte deshalb fristgerecht Widerspruch eingelegt werden. Der diesbezügliche Musterwiderspruch des bvkm ist nachfolgend abgedruckt.

IV) Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage

Die Entscheidungen der Sozialhilfeträger unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim zuständigen Sozialhilfeträger zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar.

BEACHT!

Bitte ergänzen Sie den nachfolgenden Musterwiderspruch an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Widerspruch übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.

Der Sozialhilfeträger wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Grundsicherungsberechtigte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von gesetzlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden.

Für Sozialgerichtsverfahren in Angelegenheit der Grundsicherung werden keine Gerichtskosten erhoben. Lässt sich der Grundsicherungsberechtigte durch einen Rechtsanwalt vertreten, kann hinsichtlich der Anwaltskosten Prozesskostenhilfe beantragt werden.

V) **Musterwiderspruch**

Bei dem nachfolgenden Musterwiderspruch wird davon ausgegangen, dass für den grundsicherungsberechtigten Menschen mit Behinderung eine rechtliche Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet ist und ein Elternteil rechtlicher Betreuer ist. In Fällen rechtlicher Betreuung muss der Betreuer den Widerspruch im Namen des behinderten Menschen einlegen. Widerspruchsführer ist dann zwar ebenfalls der behinderte Mensch, er wird jedoch im Widerspruchsverfahren durch den Betreuer vertreten.

Liegt kein Fall von rechtlicher Betreuung vor, ist der Musterwiderspruch entsprechend umzuformulieren.

Name und Anschrift
des rechtlichen Betreuers

An den
Träger der Sozialhilfe
in

Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom, Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeige ich an, dass ich Frau/Herrn _____, geb. am _____, wohnhaft _____ als rechtlicher Betreuer vertrete. Ein auf meinen Namen lautender Beststellungsbeschluss des Betreuungsgerichts _____ liegt in Kopie als Anlage bei.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid lege ich hiermit im Namen des/der von mir betreuten Frau/Herrn _____

WIDERSPRUCH

ein, soweit ihr/sein Grundsicherungsantrag abgelehnt wurde, weil sie/er den Eingangsbereich/Berufsbildungsbereich einer WfbM durchläuft und deshalb nach Ihrer Auffassung nicht als dauerhaft voll erwerbsgemindert anzusehen ist.

Den Widerspruch begründe ich im Einzelnen wie folgt:

BEGRÜNDUNG

Frau/Herr _____ ist meine Tochter/mein Sohn. Sie/Er befindet sich seit dem _____ im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der WfbM _____.

Entgegen Ihrer Auffassung ergibt sich aus § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung, dass bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen ebenso wie bei Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist und sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Im Ergebnis hat die Vorschrift deshalb zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, grundsicherungsbe-rechtigt sind. Diese Ansicht vertreten auch die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2017 (abzurufen unter <http://www.diefachver-baende.de/stellungnahmen/>), das Sozialgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2018 (Az. S 8 SO 143/17) das Sozialgericht Gießen in seinem Beschluss vom 30. April 2018 (Az. S 18 SO 34/18 ER) sowie in diesem Verfahren in zweiter Instanz das Hessische Landesso-zialgericht in seinem Beschluss vom 28. Juni 2018 (Az. L 4 SO 83/18 B ER), das Sozialgericht Detmold in seinem Urteil vom 14. August 2018 (Az. S 2 SO 15/18) das Sozialgericht Nürnberg in seinem Urteil vom 16.10.2018 (Az. S 8 SO 51/18), das Sozialgericht Hannover in seinem Beschluss vom 18.10.2018 (Az. S 27 SO 379/18 ER), das Sozialgericht München in seinem Urteil vom 12.12.2018 (Az. S 48 SO 55/18) sowie das Sozialgericht Aurich in seinem Urteil vom 2. Mai 2019 (Az. S 13 SO 28/18).

Systematik der Vorschrift

Für diese Rechtsauffassung sprechen der eindeutige Wortlaut der Vorschrift und die Systematik des § 45 Satz 3 SGB XII (so auch Kirchhoff, in: Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: 10/17, § 45 Rn. 36; Schoch, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie (Hrsg.), LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 45 Rn. 32). Denn in § 45 Satz 3 SGB XII sind die Fallgruppen aufgezählt, in denen ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich ist, weil die Voraussetzungen für den Bezug von Grundsicherungsleistungen bereits aus anderweitig vorliegenden Erkenntnissen hin-reichend abgeleitet werden können.

- So findet beispielsweise kein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger statt, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt hat (§ 45 Satz 3 Nr. 1 SGB XII).
- Auch findet ein solches Ersuchen nicht statt, wenn ein Rentenversicherungsträger die Voraussetzungen für die Grundsicherung nach § 109a Absatz 2 SGB VI bereits in einem früheren Verfahren festgestellt hat (§ 45 Satz 3 Nr. 2 SGB XII).
- Ein Ersuchen erfolgt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt (§ 45 Satz 3 Nr. 4 SGB XII).
- Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, gelten nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI als voll erwerbsgemindert. Auch bei ihnen erfolgt da-

her kein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger (§ 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 2 SGB XII).

In allen genannten Fallgruppen erübrigt sich eine Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger deshalb, weil ihr **Vorliegen** bereits feststeht. In dieser Systematik würde die von Ihnen vertretene Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII, wonach bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, von der genau umgekehrten Annahme auszugehen ist, nämlich davon, dass eine Prüfung durch den Rentenversicherungsträger deshalb nicht erfolgt, weil vom **Nichtvorliegen** der dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist, einen Fremdkörper darstellen. Es hätte folglich für den Gesetzgeber zumindest naheliegen können, den Unterschied in der Konsequenz deutlicher herauszustellen oder separat zu regeln (so auch das Sozialgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2018, Az. S 8 SO 143/17).

Die von Ihnen angenommene Rechtsansicht kann außerdem kaum vom Gesetzgeber gewollt sein. Der im Einzelfall betroffene Mensch wäre nämlich in der Konsequenz in den allermeisten Fällen von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ausgeschlossen, ohne dass feststeht, ob er die medizinischen Voraussetzungen nicht doch erfüllt. Denn einerseits wird dies nicht unterstellt, wie bei anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII und andererseits ist es dem Sozialhilfeträger untersagt, diesbezüglich Ermittlungen anzustellen. Das bedeutet, die Verwaltung muss gegebenenfalls auch berechnigte Ansprüche ablehnen. Rechtsstaatlich ist dies ein bedenkliches Ergebnis.

Verstoß gegen das Gleichheitsgebot

Ihre Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII hätte im Übrigen zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren und drei Monaten (zur Dauer des Aufenthalts in den jeweiligen Bereichen vgl. § 57 Absatz 2 und 3 SGB IX) von der Grundsicherung ausgeschlossen wären. Denn ein Ersuchen durch den Träger der Sozialhilfe an den zuständigen Träger der Rentenversicherung auf Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung dürfte nach dieser Auffassung während dieser Zeit nicht erfolgen.

Ein solcher Ausschluss würde eine gravierende Benachteiligung bedeuten und damit einen Verstoß gegen Art. 3 Absatz 1 GG darstellen. Für die Betroffenen hätte der Ausschluss nämlich zur Folge, dass sie in der Regel während der gesamten Dauer des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs überhaupt keinen Anspruch auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung hätten. Für Personen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, käme nämlich beispielsweise nur ein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II in Betracht. Hat die Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist sie unverheiratet, bildet sie mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II), was wiederum zur Folge hat, dass das Einkommen und Vermögen der Eltern bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind (§ 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Verfügen die Eltern über ausreichendes Einkommen und Vermögen läuft der Anspruch auf Sozialgeld mithin ins Leere. Mit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat der Gesetzgeber aber gerade für Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, Verbesserungen bzw. Privilegierungen festgelegt. Dazu zählt unter

anderem, dass Einkommen und Vermögen der mit einem Anspruchsteller in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Diese gesetzlich angestrebte Verbesserung für Menschen mit Behinderungen wird demjenigen verwehrt, der sich in den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM begibt, ohne dass die Frage der Dauerhaftigkeit seiner vollen Erwerbsminderung geklärt ist (so auch das Sozialgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2018, Az. S 8 SO 143/17).

Für eine solche Ungleichbehandlung gegenüber Menschen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, besteht kein sachlicher Grund. Denn für die Mehrzahl der Betroffenen stellt der Fachausschuss in seiner Stellungnahme nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs nicht das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit, sondern stattdessen das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung und damit eine dauerhafte volle Erwerbsminderung fest. Dies führt auch das BMAS in seinem oben genannten Rundschreiben vom 3. Juli 2017 auf Seite 6 zutreffend aus.

Eine Ungleichbehandlung bestünde nach Ihrer Auslegung ferner gegenüber Personen, deren dauerhafte volle Erwerbsminderung bereits vor Eintritt in den Eingangsbereich einer WfbM durch den zuständigen Rentenversicherungsträger festgestellt wurde. Das betrifft z.B. Personen, die während der Schulzeit volljährig werden und in dieser Zeit einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Hat der zuständige Rentenversicherungsträger nämlich bereits vor Beginn des Eingangsverfahrens und vor dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt festgestellt, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, bleibt diese Feststellung nach Auffassung des BMAS auch mit Eintritt in eine WfbM erhalten und entfällt damit nicht bis zur Entscheidung des Fachausschusses der WfbM (so das oben genannte Rundschreiben des BMAS vom 3. Juli 2017 auf Seite 6 f.). Die Frage, ob während des Eingangsverfahrens ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, hinge also davon ab, ob sich der Betroffene rechtzeitig vor Beginn des Eingangsverfahrens um die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung und damit um die Feststellung seiner dauerhaften vollen Erwerbsminderung gekümmert hätte. Derartige Zufälligkeiten dürfen aber nicht über den Zugang zu Sozialleistungen entscheiden und stellen erst recht keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung dar.

Grundsicherung unterliegt der Ausgabenverantwortung des Bundes

Schließlich führt Ihre Ansicht auch zu einem Konflikt mit Art. 104a Absatz 1 GG. Danach tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Die von Ihnen vertretene Auffassung würde jedoch faktisch dazu führen, dass nachfragende Personen mehr oder weniger gezwungen wären, Ansprüche auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung gerichtlich geltend zu machen. Wegen der durch § 45 SGB XII nicht eingeschränkten Ermittlungspflicht der Sozialgerichte hätte dies wiederum zur Folge, dass bei den Ländern als Träger der ermittelnden Sozial- und Landessozialgerichte regelmäßig die Kosten für die erstmalige Ermittlung der medizinischen Voraussetzungen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung anfallen würden. Obschon die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird, würden mithin im Ergebnis die Länder mit per se vom

Bund zu tragenden Ausgaben belastet (so auch das Sozialgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2018, Az. S 8 SO 143/17).

Eine verfassungskonforme Auslegung von § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII kann daher nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift nur in der Weise erfolgen, dass bei Personen im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM eine dauerhafte volle Erwerbsminderung zu unterstellen ist.

Im Ergebnis ist der Bescheid somit rechtswidrig. Da Frau/Herr _____ während sie/er den Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM durchläuft nach § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII als dauerhaft voll erwerbsgemindert anzusehen ist, sind ihr/ihm Leistungen der Grundsicherung zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
(des Betreuers)

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: Mai 2019

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und
öffentliche Zuschüsse finanziert.**

**Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser
Spendenkonto lautet:**

**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**